

Beratungsstellen, Einrichtungen und
Regionalverbände des DiCV Osnabrück
Fachverbände im DiCV Osnabrück
Mitglieder des DiCV Osnabrück

Recht und Personal

Postfach 16 04, 49006 Osnabrück
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück
Telefon-Zentrale: 0541 34978-0

Ihre Ansprechpartnerin
Barbara Weiser
Telefon: 0541 34969819
Telefax: 0541 34969818
E-Mail: bweiser@caritas-os.de
www.caritas-os.de

Datum: 23.09.2016

Rundschreiben Recht Nr. 1/2016 Kurzübersicht zu wesentlichen Änderungen im SGB II ab 01.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung vom 26. Juli 2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 37, S 1824ff.) sind umfangreiche Detailänderungen im SGB II in der Regel mit Wirkung zum 01.08.2016 verabschiedet worden, die sich auf die Beratungspraxis auswirken. Aufgrund der Komplexität der Änderungen ist es schwierig, einen systematischen Überblick zu geben. Im Folgenden soll daher neben Quellenhinweisen auf ausführlichere Materialien der Versuch gemacht werden, die Änderungen komprimiert zusammenzufassen.

Wie lassen sich die Änderungen aufgliedern? In folgenden Bereichen ist es zu Veränderungen gekommen:

1. Beratung und Eingliederungshilfen
2. SGB II-Leistungen und Ausbildung
3. Kosten der Unterkunft
4. Zu berücksichtigendes Einkommen
5. Bewilligung und Auszahlung von Leistungen
6. Verfahrensvorschriften
7. Sanktionen und Ersatzansprüche des JobCenters
8. Flüchtlingsrelevante Änderungen

Ausführliche Informationen sind zu finden bei:

- Caritasverband für die Diözese Münster, Frau Scheibe, Rundschreiben 5/16 SGB II, Rechtsvereinfachungsgesetz vom 18.07.2016
- Thomé Newsletter 24/2016 vom 30.07.2016
[Änderungen bei Hartz IV – 9. SGB-II-Änderungsgesetz, Langfassung, Stand Juli 2016, 18 S., PDF](#)

Hilfreich ist sicher auch die vorläufige konsolidierte Leseversion des neuen Gesetzes, aus der die einzelnen Änderungen ersichtlich sind:

<http://www.harald-thome.de/media/files/SGB-II---Konsolidiert-1.8.2016-kor-2.pdf>

Was hat sich nun konkret im SGB II geändert?

1. Beratung und Eingliederungshilfen

a) Betonung der Ausbildung

- „Eingliederung in Ausbildung“ wird nun ausdrücklich als Leistung der Grundsicherung genannt (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).
- Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur **Vermittlung in eine Ausbildung** zu nutzen (§ 3 Abs. 2 SGB II).

b) Eingliederungsvereinbarung

- Ihr muss zukünftig eine **Potentialanalyse** vorausgehen (§ 15 Abs. 1 SGB II)
- Die Auflistung der Inhalte einer **Eingliederungsvereinbarung** ist **zukünftig abschließend**; die **Pflicht zur Beantragung anderer Sozialleistungen ist nicht mehr genannt** (§ 15 Abs. 2 SGB II)
- Sie soll beinhalten, welche Bemühungen in welcher Häufigkeit mindestens unternommen werden **sollen** (zuvor „unternommen werden müssen“) (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)
- Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche **können** genannt werden (§ 15 Abs. 2 S. 3 SGB II).

c) Einstiegsgeld

- **Arbeitslosigkeit ist keine Anspruchsvoraussetzung** mehr (§ 16b Abs.1 SGB II).

d) Arbeitsgelegenheiten

- Nach **Ablauf der Höchstdauer von Tätigkeitszeiten von maximal 24 Monaten in fünf Jahren** kann **erneut eine Zuweisung für bis zu 12 Monate** erfolgen (§ 16d Abs. 6 S. 3 SGB II)
- Die Kostenerstattung für Betreuungspersonal wird erweitert um **„tätigkeitsbezogene Unterweisung“** und **„sozialpädagogische Betreuung“** (§ 16d Abs. 8 S. 2 SGB II).

e) Förderung von Arbeitsverhältnissen

- Auf Antrag können dem Arbeitgeber während der Förderung des Arbeitsverhältnisses die erforderlichen Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung erstattet werden (§ 16e Abs. 2 S. 3 SGB II).

f) Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

- kann erfolgen, wenn dies **wirtschaftlich** erscheint und die **Maßnahme voraussichtlich erfolgreich** abgeschlossen wird. Sie soll jetzt **nicht mehr als Darlehen** erfolgen (§ 16g Abs. 1 SGB II)

- Folgende Leitungen können auch bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden (§ 16g Abs. 2 S. 1 SGB II):
 - Beratung und Vermittlung (§§ 29 ff SGB III)
 - Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
 - Maßnahmen zur Stabilisierung einer Arbeitsaufnahme (§ 45 Abs. 1 Nr. 5 SGB III)
 - Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)
 - Freie Förderung (§ 16f SGB II)

g) Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (16h SGB II)

Zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für unter 25-Jährige mit Schwierigkeiten,

- eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
- Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Ziele:

- Nutzung der Leistungen des SGB II
- Einleitung erforderlicher therapeutische Behandlungen
- Heranführen an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung.

2. SGB II-Leistungen und Ausbildung

a) Betriebliche Berufsausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Ein uneingeschränkter Anspruch auf alle SGB II-Leistungen kann jetzt bestehen bei (§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II):

- allen Auszubildenden in einer Berufsausbildung oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
- damit haben Ausländer/innen, die wegen § 59 SGB III keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, uneingeschränkten Zugang zu allen SGB II-Leistungen

b) Studium und schulische Ausbildung

Ein uneingeschränkter Anspruch auf alle SGB II-Leistungen kann jetzt bestehen (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)

- wenn BAföG bezogen wird oder
- nur wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht bezogen wird oder
- wenn BAföG beantragt, aber über den Antrag noch nicht entschieden wurde,

auch bei folgenden Auszubildenden:

- Auszubildende in bestimmten schulischen Ausbildungen (§ 12 BAföG)
- Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)
- Studierende, die bei den Eltern wohnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BAföG).

Einen uneingeschränkten Anspruch auf SGB II-Leistungen haben wie bisher (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 und 3 SGB II)

- Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschule, die kein BAföG erhalten, weil sie bei ihren Eltern wohnen (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II; § 2 Abs. 1a BAföG)
- Schüler, die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und altersbedingt keine BAföG-Leistungen erhalten (§ 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II; § 10 Abs. 3 BAföG).

c) Härtefall-Regelung für Auszubildende (§ 27 Abs. 3 S. 2 SGB II)

Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II nur Anspruch auf die eingeschränkten Leistungen nach § 27 SGB II haben, können SGB-II-Leistungen als Darlehen erhalten, wenn die Versagung diese Leistungen eine besondere Härte darstellt. Eine besondere Härte ist auch anzunehmen

- bei allen Auszubildenden außer Studierenden an höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen
- wenn die Ausbildung zur Integration ins Erwerbsleben zwingend notwendig ist
- und der Auszubildende altersbedingt kein BAföG erhält.

3. Kosten der Unterkunft

a) Höhe

- Jobcenter **können** eine Gesamtobergrenze für Unterkunft und Heizung festzulegen (§ 22 Abs. 10 S. 1 SGB II)
- Bei den Aufwendungen für Heizung **kann** der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall (also Heizkosten, die nach Heizspiegeln in die Kategorie „erhöht“ fallen) höchstens anzuerkennen wäre (§ 22 Abs. 10 S. 2 SGB II).

b) Rückzahlungen

- Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern wie bisher die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift (§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB)
- Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder auf nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben jetzt außer Betracht (§ 22 Abs. 3 S. 2 SGB)

c) Umzug

- Zuständig für die Zusicherung, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft berücksichtigt werden, ist das JobCenter am Zuzugsort (§ 22 Abs. 4 S. 1 SGB)
- Das JobCenter am Zuzugsort muss die Zusicherung erteilen, wenn die Unterkunftskosten angemessen sind (§ 22 Abs. 4 S. 2 SGB).
- Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Aufwendungen für eine Mietkaution oder für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung des JobCenters am Zuzugsort als Bedarf anerkannt werden (§ 22 Abs. 6 S. 1 SGB II). Sie sollen als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 6 S. 3 SGB II).

4. Zu berücksichtigendes Einkommen

a) Nachzahlungen

- Zu den einmaligen Einnahmen, die im Zuflussmonat zu berücksichtigen sind, gehören auch Nachzahlungen (§ 11 Abs. 3 S. 2 SGB II)
- Gleichmäßige Aufteilung auf 6 Monate, wenn durch die Berücksichtigung im Folgemonat der Leistungsanspruch entfallen würde (§ 11 Abs. 3 S. 3 SGB II)
- Aber Werbungskosten und Erwerbstätigenfreibetrag werden vorab abgesetzt und können damit nur einmal abgesetzt werden (§ 11b Abs. 1 Satz 2 SGB II)
- Auch wenn einmalige Einnahmen vorzeitig verbraucht werden, können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur als Darlehen erbracht werden (§ 24 Abs. 4 SGB II, gilt ab 01.01.2017).

b) Erwerbstätigenfreibetrag bei vorläufigen Entscheidungen

Entscheidet ein Jobcenter vorläufig über einen Leistungsanspruch – etwa weil das zukünftige Einkommen schwankt –, kann der Freibetrag für Erwerbstätige (20 % von 100,01 bis 1.000 €; 10 % von 1.000,01 bis 1.200 € bzw. mit Kind 1.500 €) ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben (§ 41a Abs. 2 S. 2 SGB II).

c) Als Einkommen gelten auch

- Einnahmen in Geldeswert (Sachwerte, die verkauft werden können), die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen (§ 11 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- vom **Überbrückungsgeld für Straftatlassene** der Teil, der dem SGB-II-Bedarf für 28 Tage entspricht (§ 11a Abs. 6 SGB II)
- **BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe** etc. (§ 11a Abs. 3 Nr. 3 SGB II)

d) Vom Einkommen abzusetzende Grundpauschale von 100 €

- Klarstellung, dass dies für Einkommen aus Erwerbstätigkeit gilt (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II)
- Grundpauschale ist auch abzusetzen bei BAföG und ähnlichen Einnahmen: (§ 11b Abs. 2 S. 5 SGB II)
- Sonderregelung beim Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und steuerbegünstigter Aufwandsentschädigung (§ 11b Abs. 2 S. 6 SGB II).

5. Bewilligung und Auszahlung von Leistungen

a) Verlängerung Bewilligungszeitraum

- Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum) (§ 41 Abs. 3 S. 1 SGB II).
- Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere auf sechs Monate verkürzt werden, wenn (§ 41 Abs. 3 S. 2 SGB II).
- über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a SGB II)
- die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.
- Die Festlegung des Bewilligungszeitraumes erfolgt einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (§ 41 Abs. 3 SGB II).

b) Vorläufige Entscheidung

Soll erfolgen, wenn (§ 41a Abs. 1 S. 1 SGB II)

- zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen
- ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Kann erfolgen, wenn (§ 41a Abs. 7 S. 1 SGB II)

- zu entscheidungsrelevanten Aspekten Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, dem Europäischen Gerichtshof oder dem Bundessozialgericht anhängig sind (§ 41a Abs. 7 SGB II)

Abschließende Entscheidung nach einer vorläufigen Entscheidung

Sie erfolgt (§ 41a Abs. 3 S. 1 SGB II),

- wenn die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden Leistung entspricht oder
- der Leistungsberechtigte eine abschließende Entscheidung beantragt. Weitere Einzelheiten zu Mitwirkungspflichten und zur Einkommensermittlung etc.: § 41a Abs. 3 S. 2 ff; Abs. 4 SGB II
- Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Abs. 5 S. 1 SGB II).

c) Auszahlung

- Leistungen sollen monatlich im Voraus erbracht werden (§ 42 Abs. 1 SGB II)
- Auf Antrag können Leistungen von max. 100 € als Vorschuss erbracht werden (§ 42 Abs. 2 SGB II)
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes können nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Ausnahme für Nothelfer etc. (§ 42 Abs. 4 SGB II; § 53 Abs. 2 SGB I).

6. Verfahrensvorschriften

- Änderungen bei den Regelungen zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes (§ 40 SGB II)
- **Widerspruch und Klage** gegen Verwaltungsakte, die eine Leistung (wegen fehlender Mitwirkung vgl. § 5 Abs. 3 SGB II) entziehen, haben **keine aufschiebende Wirkung** (§ 39 Nr. 1 SGB II)
- Die Möglichkeiten der **Aufrechnung** durch das JobCenter werden erweitert (§ 43 SGB II)
- Für Bezieher von (Teil-) Arbeitslosengeld ist ab 01.01.2017 die Arbeitsagentur zuständig (§ 5 Abs. 4 SGB II).

7. Sanktionen und Ersatzansprüche des JobCenters

a) Fehlende Mitwirkung bzgl. vorrangiger Leistungen

- Wird eine vorrangige Leistung wegen **fehlender Mitwirkung** des Berechtigten versagt oder bestandskräftig entzogen, dann werden die **SGB-II-Leistungen für den Lebensunterhalt so lange ganz oder teilweise versagt oder entzogen**, bis die Mitwirkungspflichten erfüllt werden (§ 5 Abs. 3 S. 3 SGB II)

- **Schriftlicher Hinweis** erforderlich (§ 5 Abs. 3 S. 4 SGB II)
- Werden die **Mitwirkungspflichten nachgeholt**, werden die SGB-II-Leistungen **rückwirkend nachgezahlt** (§ 5 Abs. 3 S. 5 SGB II).
- **Leistungseinschränkung** gilt **nicht bei vorzeitiger** Inanspruchnahme von **Altersrente** (§ 5 Abs. 3 S. 6 SGB II).

b) Ersatzansprüche bei „sozialwidrigem“ Verhalten

- Als Herbeiführen der Voraussetzungen für ein Gewährung von SGB II-Leistungen, die zu einer Erstattungspflicht führt, gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde (§ 34 Abs. 1 S. 2 SGB II).
- Sachleistungen sind, auch wenn sie als Gutscheine erbracht wurden, in Geld zu ersetzen (§ 34 Abs. 1 S. 3 SGB II)

c) Ersatz- und Erstattungsansprüche des Jobcenters

Neuregelungen zu

- Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen (§ 34a SGB II)
- Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen (§ 34b SGB II)
- Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften (§ 34c SGB II)

d) Eingliederungsvereinbarung

- Keine Schadensersatzpflicht mehr bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme (Streichung § 15 Abs. 3 SGB II)
- Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit **soll** in der Eingliederungsvereinbarung enthalten sein, zuvor **musste** sie enthalten sein (§ 56 Abs. 1 S. 1 SGB II).

e) Bußgeld

- bei fehlenden / falschen Angaben z.B. zu allen Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 SGB II; § 60 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB I).

8. Flüchtlingsrelevante Änderungen

a) Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung in Sachleistungen möglich

Für Leistungsberechtigte in einer Gemeinschaftsunterkunft

- wenn sie vom Betreiber Gemeinschaftsverpflegung erhalten
- Regelsatzanteile für Ernährung und Haushaltsenergie können als Sachleistungen erbracht werden (§ 65 Abs. 1 SGB II)
- entsprechend gekürzter „Rest-Regelsatz“ kann ausbezahlt werden
- Geltung dieser Regelung bis Ende 2018.

b) Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 Abs. 3 S. 2 SGB II)

- Grundsatz: **Leistungen für den Schulbedarf** in Höhe von 70 € und 30 € werden am 1. August und 1. Februar ausgezahlt
- Kinder, die erstmals oder nach einer Unterbrechung wieder die Schule besuchen, nachdem die Stichtage bereits verstrichen sind, erhalten diese Geldleistungen auch
- Liegt der erste Schultag im Zeitraum August bis Januar, besteht ein Anspruch auf 70 €, im Zeitraum Februar bis Juli auf 100 €.

c) Sprachkurse

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem **Integrationskurs** (§ 43 AufenthG) oder an einer berufsbezogenen **Deutschsprachförderung** (§ 45a AufenthG) ist in der Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme vorzusehen (§ 3 Abs. 2a SGB II), so dass Sanktionen möglich sind.

Die Vielzahl der Änderungen zeigt, dass der im Titel des Gesetzes angedeutete Anspruch der Rechtsvereinfachung jedenfalls kaum für die Beratungspraxis gelten kann, die eben wegen der Vielfalt der Veränderungen sorgfältig prüfen muss, welche bekannten Regelungen noch weitergelten und wo sich überall Veränderungen ergeben haben.

Freundliche Grüße

gez. Werner Negwer
Justitiar